

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 9. Juni 2011

Nr. 32

Inhalt

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie am Karlsruher
Institut für Technologie (KIT)**

162

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 9. Juni 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 517 ff) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 13. Dezember 2010 die nachstehende Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben werden.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt das KIT im Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze an ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)

beim KIT eingegangen sein.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung für das Bachelorstudium Lebensmittelchemie am KIT setzt die Allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife, eine als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung, eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte sonstige Hochschulzugangsberechtigung oder eine berufliche Qualifikation im Sinne des § 59 Landeshochschulgesetz (LHG) voraus.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des KIT durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag des KIT von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des KIT zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. Kopien oder Abschriften anderer Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung oder ausgeübte Berufstätigkeit sowie über sonstige Leistungen im Sinne des § 8,
3. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren des KIT,
4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie, im Staatsexamensstudiengang Lebensmittelchemie oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen, eines Abschnittes der Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker, einer Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelorprüfung verloren wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht,
5. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist des § 2 noch nicht vor, kann die Teilnahme an dem hochschuleigenen Auswahlverfahren und damit zugleich die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung unverzüglich, spätestens bis zur Einschreibung nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt ausschließlich mit den Noten des vorläufigen Zeugnisses am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung besser ausfällt; eine spätere Rangverbesserung ist damit ausgeschlossen. Hätte die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, erlischt die Zulassung zum Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals besteht, davon mindestens eine Professorin oder ein Professor. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund der allgemeinen schulischen Leistungen (§ 7) und der sonstigen Leistungen (§ 8) eine Rangliste (§ 9).

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 7 Allgemeine schulische Leistungen

(1) Die allgemeinen schulischen Leistungen werden wie folgt berechnet:

1. Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Bei der Berechnung der sich hieraus ergebenden Punktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
2. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, so dann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
 - d) Chemie und
 - e) Biologie oder Physik (wurden beide Fächer belegt, wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs bewertet, wobei hierzu das arithmetische Mittel der jeweiligen Oberstufenkurse bestimmt wird)

erreichten Punkte werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert und durch 20 geteilt (max. 15 Punkte). Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Bei der Berechnung der sich hieraus ergebenden Gesamtpunktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

¹ Bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

§ 8 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (z.B. Chemisch-Technische/r, Biologisch-Technische/r, Pharmazeutisch-Technische/r oder Medizinisch-Technische/r Assistentin oder Assistent) und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen sowie
3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel berechnet (max. 15 Punkte), wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Auswahlentscheidung und Mitteilung des Ergebnisses

(1) Auf der Grundlage einer für jede Bewerberin oder jeden Bewerber zu ermittelnden Gesamtpunktzahl wird durch die Auswahlkommission eine Rangliste erstellt, wobei die Gesamtpunktzahl aus der Summe der Punktzahlen für die schulischen Leistungen und die sonstigen Leistungen ermittelt wird (max. $15 + 15 + 15 = 45$ Punkte). Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund der von der Auswahlkommission aufgestellten Rangfolge. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten vom KIT einen Zulassungsbescheid.

(4) Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, erhält sie oder er einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 9 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Auswahl- und Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Prüfungskommission anzeigen und begründen. Die Prüfungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen für das Auswahlverfahren sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lebensmittelchemie mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen vom 11. April 2003 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) vom 17. April 2003, Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachung des KIT vom 12. Mai 2010, Nr. 26) außer Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juni 2011

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*